



DIE LINKE.

ALG II oder Wohngeld?

Wohngeld ist eine vorrangige Leistung:

Ist der Antragsteller in der Lage, seinen Bedarf und den der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft durch Einkommen und Wohngeld (und gegebenenfalls zusätzlich durch Kinderzuschlag) zu decken und damit seine Hilfebedürftigkeit zu beenden, besteht kein Anspruch auf ALG II. Wenn der Hilfebedürftige trotz Aufforderung den Antrag auf Wohngeld nicht stellt, ist der Mitarbeiter der ARGE berechtigt, den Antrag zu stellen.

Wer Wohngeld statt ALG II erhält ist von den Pflichten gegenüber der ARGE befreit, z.B. von der Pflicht zur

- Vorlage regelmäßiger Bewerbungen,
- Wahrnehmungen von Terminen bei der ARGE,
- Einholung der Erlaubnis, wenn er den festgelegten Wohnortbereich verlassen will.

Wer Wohngeld statt ALG II erhält ist von den Leistungen der ARGE ausgeschlossen, z.B. von der

- Arbeitsvermittlung, Vermittlung einer Beschäftigung, einer Weiterbildung oder einer Trainingsmaßnahme, das heißt: ihm bleibt nur die Eigeninitiative,
- Zahlung von Beiträgen für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, das heißt: er muss selbst diese Versicherungen abschließen und bezahlen.

Achtung: In bestimmten Fällen zahlt die ARGE die Kranken- und Pflegeversicherung bzw. einen Anteil dazu:

„Die Bundesagentur übernimmt **auf Antrag** im erforderlichen Umfang die Aufwendungen für die angemessene Kranken- und Pflegeversicherung, soweit Personen allein durch diese Aufwendungen hilfebedürftig würden.“ (§ 26 Abs.3 SGB II)

Ausgeschlossen von Wohngeld sind außer ALG II-Empfängern z.B.

- Studenten und Auszubildende, die dem Grunde nach Anspruch auf BaföG oder Ausbildungsgeld (BAB) nach dem SGB III haben. Allerdings können sie nach § 22 Abs.7 SGB II einen Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung erhalten,
- diejenigen, denen auf Grund einer Sanktion vorübergehend kein ALG II gezahlt wird,

Einflussfaktoren auf Anspruch und Höhe von Wohngeld sind

- die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- die zu berücksichtigende Miete oder Belastung (bei Wohneigentum),
- das Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft.

V.i.S.d.P.: Dr. Dorothea Wolff, Sozialforum Göltzschtal